

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.04.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Der Petent fordert, dass die Betreuungsgerichte auf eine Schlussrechnung bei Tod des Betreuten verzichten, wenn der Betreuer bereits zu Lebzeiten des Betroffenen von der Pflicht der Rechnungslegung befreit worden ist.

Zur Begründung verweist der Petent auf eigene Erfahrungen und trägt im Wesentlichen vor, er sei seit dem Jahr 2003 als Berufsbetreuer tätig. Er sei von den Betreuungsgerichten häufig von der periodischen Rechnungslegungspflicht im Aufgabenkreis der Vermögenssorge befreit. Von den Betreuungsgerichten würde allerdings nach dem Tod des Betreuten verlangt, dass eine Schlussrechnungslegung für den gesamten befreiten Zeitraum erfolgt. Der Petent erachtet diese Vorgehensweise der Betreuungsgerichte als widersprüchlich. Die Schlussrechnungslegung sei sehr zeitaufwändig und mühsam, da sie mehrere Jahre betreffen könne. Eine Vergütung für die Schlussrechnungslegung sei wegen Beendigung des Betreuungsverhältnisses nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 55 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 5 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Gemäß §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1857a, 1854 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine, wenn sie zum Betreuer bestellt sind, von der periodischen Rechnungslegung befreit. Auch sind nach §§ 1908i Abs. 2 Satz 2, 1857a, 1854 Abs. 1 BGB Eltern, Ehegatten, Lebenspartner und Abkömmlinge des Betreuten sowie Vereinsbetreuer und Behördenbetreuer von der periodischen Rechnungslegung befreit, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.

In allen übrigen Fällen kann das Betreuungsgericht gemäß §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1840 Abs. 4 BGB nach der ersten Rechnungslegung lediglich anordnen, dass die Rechnung für längere Zeitabschnitte als für ein Jahr, höchstens jedoch für drei Jahre zu legen ist, wenn die Verwaltung von geringem Umfang ist. Eine weitere Befreiung von der periodischen Rechnungspflicht ist nicht möglich. Der Petent hat also als selbständiger Berufsbetreuer auch in den Fällen, in denen die Verwaltung von geringem Umfang ist, mindestens alle drei Jahre Rechnung zu legen.

Von der periodischen Rechnungspflicht ist die Pflicht zur Schlussrechnungslegung bei Beendigung der Betreuung zu unterscheiden. Diese Pflicht besteht gemäß §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1890, 1892 BGB gegenüber dem Betreuten bzw. nach dessen Tod gegenüber seinem Erben. Der Rechtsinhaber kann auf die Schlussrechnung verzichten. Ansonsten hat das Betreuungsgericht die Rechnung zu prüfen und deren Abnahme durch den Berechtigten zu vermitteln. Soweit der Betreuer seine Verpflichtung zur periodischen Rechnungslegung gegenüber dem Betreuungsgericht erfüllt hat, reicht die Bezugnahme auf die eingereichten Rechnungen.

Da es sich bei der Verpflichtung zur Schlussrechnungslegung um einen privatrechtlichen Anspruch des Betreuten oder seines Rechtsnachfolgers handelt, kann das Betreuungsgericht den Betreuer nicht von dieser Verpflichtung befreien. Sie dient dem Schutz des Betreuten. Aufgrund der Schlussrechnung sollen der Betreute oder sein Erbe nachprüfen können, ob eine ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens stattgefunden hat oder ob eine Schadensersatzpflicht des Betreuers besteht. Ist der Betreuer von der periodischen Rechnungspflicht befreit, haben der Betreute oder sein Erbe nur aufgrund der Schlussrechnung die Möglichkeit, die Vermögensverwaltung nachzuvollziehen. Die Schlussrechnung und ihre Abnahme geben dem Betreuer darüber hinaus die Möglichkeit der Entlastung.

Bei geringem Vermögen ist die Rechnungslegung regelmäßig auch nicht aufwendig. Hat der Betreute nur den notwendigen Lebensunterhalt zur Verfügung, genügt für die Rechnungslegung die Angabe des zur Verfügung stehenden Jahresbetrages und dass dieser zweckentsprechend für den Lebensunterhalt verwendet wurde (Bienwald/Sonnenfeld/Hoffman, Betreuungsrecht Kommentar, 5. Aufl. 2011, Anhang zu § 1908i BGB Rz. 161; vgl. auch Staudingers Kommentar zum BGB/Veit, Neubearbeitung 2014, § 1890 Rz. 30). Die Ausgaben müssen dann nicht einzeln aufgeschlüsselt werden. Das gilt unabhängig davon, ob der Betroffene das ihm zur Verfügung stehende Geld selbst ausgegeben oder ob der Betreuer für ihn die notwendigen Ausgaben bestritten hat.

Der Berufsbetreuer ist auch nicht für die Schlussrechnungslegung nach dem Tod des Betreuten gesondert zu vergüten. Bei der Rechnungslegung handelt es sich um eine typische Pflicht des Betreuers, welche von der Pauschalvergütung nach § 5 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) mit abgegolten wird. Zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Betreuungsführung hat der Betreuer ohnehin über die Ein- und Ausgaben Buch zu führen. Kommt er der Buchführung laufend nach, dürfte die Schlussrechnungslegung – vor allem unter Zuhilfenahme verbreiteter Rechenprogramme – keinen erheblichen Aufwand darstellen.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.